
TOP 46:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts

Drucksache: 419/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6. November 2013, S. 1). Hierdurch sollen vor allem Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren gestärkt werden. Da das deutsche Recht den Vorgaben der Richtlinie weitgehend bereits entspricht, sind zu ihrer Umsetzung nur punktuelle Änderungen in der Strafprozessordnung, im Jugendgerichtsgesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz erfolgen. Das Recht des Beschuldigten auf Zugang zu einem Rechtsbeistand soll durch einige Änderungen in der Strafprozessordnung, vor allem durch die Statuierung eines Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei polizeilichen Vernehmungen, gestärkt werden. Ebenfalls der Stärkung dieses Rechts dient die Änderung der Vorschriften über eine Kontaktsperre in den §§ 31 bis 36 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dahingehend, dass eine solche Kontaktsperre den Zugang zum Verteidiger nicht mehr in allen Fällen ausschließen soll. Im Jugendgerichtsgesetz soll eine neue Vorschrift dazu aufgenommen werden, dass der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen grundsätzlich so bald wie möglich unter Angabe von Gründen zu unterrichten sind, wenn dem Jugendlichen die Freiheit entzogen wurde. Im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen soll die Verpflichtung verankert werden, in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die gesuchte Person auch über ihr Recht zu unterrichten, im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Im Gerichtsverfassungsgesetz soll für ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege die verpflichtende Unterbrechung der Schöffentätigkeit nach zwei aufeinanderfolgenden Fällen...

anderfolgenden Amtsperioden entfallen. Gleichzeitig sollen die Möglichkeiten, das Schöffenamts ablehnen zu können, um eine entsprechende Variante erweitert werden. Den Interessen einer Schöffin beziehungsweise eines Schöffen soll so hinreichend Rechnung getragen und deren beziehungsweise dessen Überlastung vorgebeugt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat insbesondere vor zu fordern, dass die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufzunehmen sind, zu reduzieren. Nach der derzeitigen Rechtslage seien mindestens doppelt so viele Personen, wie als Jugendschöffinnen und Jugendschöffen erforderlich seien, aufzunehmen. Auch das Eineinhalbfache der Anzahl dieser Personen würde reichen, um noch von einer echten Wahl zu sprechen. Das Erfordernis der doppelten Anzahl gestalte sich mitunter in den Gemeinden als schwierig umsetzbar, weil keine ausreichende Zahl von Freiwilligen gefunden werde. Ferner entstehe bei den Bürgerinnen und Bürgern, die sich freiwillig gemeldet hätten und dann bei der doppelten Anzahl von Wahlvorschlägen keine Berücksichtigung finden konnten, ein erhebliches Frustrationspotential. Das führe in der Regel dazu, dass sich diese in einer neuen Kampagne nicht wieder zur Wahl stellen würden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 419/1/16** verwiesen.